Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung der Software myERP24

Software-as-a-Service · Nutzungsüberlassung auf Zeit · riebotec UG (haftungsbeschränkt), Wuppertal

§ 1 Geltungsbereich, Begriffe

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Verträge zwischen der riebotec UG (haftungsbeschränkt), Martin-Luther-Straße 15, 42285 Wuppertal („riebotec“), und ihren Kunden über die Bereitstellung und Nutzung der Software myERP24 („Software“) als Software-as-a-Service sowie für damit verbundene Leistungen (Einrichtung, Migration, Support, Schulung).

(2) Angebote von riebotec richten sich ausschließlich an Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Verträge mit Verbrauchern werden nicht geschlossen.

(3) Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn riebotec ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder in Kenntnis solcher Bedingungen leistet.

(4) „Mandant“ bezeichnet die dem Kunden zugeordnete, logisch getrennte Instanz der Software. „Pakete“ sind die funktional abgegrenzten, einzeln lizenzierbaren Module der Software (z. B. CRM & Service, Verkauf, Einkauf, Finanzbuchhaltung, Steuern, Zeit & Personal, KI-Assistenten). „Nutzer“ sind die vom Kunden berechtigten natürlichen Personen mit eigenem Zugang. „Kundendaten“ sind alle vom Kunden oder seinen Nutzern in die Software eingegebenen, importierten oder durch die Software für den Kunden erzeugten Daten.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Die Darstellung der Software auf der Website stellt kein bindendes Angebot dar. Der Vertrag kommt durch Annahme des Angebots des Kunden (Bestellung, Unterzeichnung eines Auftragsformulars oder Abschluss in der Programmoberfläche) durch Auftragsbestätigung in Textform oder durch Freischaltung des Mandanten zustande.

(2) Vertragsbestandteile sind in dieser Rangfolge: das Auftragsformular bzw. die Bestellbestätigung, die Leistungsbeschreibung der gebuchten Pakete, der Vertrag zur Auftragsverarbeitung (Anlage AVV), diese AGB.

(3) Early-Access- und Pilotvereinbarungen können abweichende Konditionen (z. B. kostenfreie Zusatzpakete für zwölf Monate, verkürzte Laufzeiten) enthalten, die im Auftragsformular festgehalten werden.

§ 3 Vertragsgegenstand, Leistungsumfang

(1) riebotec stellt dem Kunden die Software in der jeweils aktuellen Version für die Dauer des Vertrags über das Internet zur Nutzung bereit. Die Software wird auf Servern in einem Rechenzentrum in Deutschland betrieben. Übergabepunkt ist der Router-Ausgang des Rechenzentrums. Für die Internetverbindung des Kunden und die von ihm eingesetzten Endgeräte und Browser ist riebotec nicht verantwortlich.

(2) Der funktionale Umfang ergibt sich aus den gebuchten Paketen und der Leistungsbeschreibung in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung. Pakete ohne gültige Lizenz werden in der Programmoberfläche nicht angezeigt. Der Kunde kann Pakete und Nutzerzahlen jederzeit mit Wirkung zum Folgemonat hinzubuchen; Reduzierungen sind zum Ende der jeweiligen Laufzeit möglich.

(3) Zum Leistungsumfang gehören die Speicherung der Kundendaten, tägliche Datensicherungen, die Pflege und Aktualisierung der Software (Updates, Fehlerbehebungen, Sicherheitspatches) sowie Support nach § 8.

(4) riebotec ist berechtigt, die Software weiterzuentwickeln und zu ändern, soweit der vertraglich vereinbarte Funktionsumfang im Wesentlichen erhalten bleibt und die Änderung für den Kunden zumutbar ist. Über wesentliche Änderungen informiert riebotec mindestens vier Wochen vorab in der Programmoberfläche oder per E-Mail. Funktionen, die als „Pilot“, „vorbereitet“, „Roadmap“ oder „Coming Soon“ gekennzeichnet sind, sind nicht Vertragsgegenstand.

(5) Die Nutzung von Schnittstellen zu Diensten Dritter (insbesondere Microsoft 365, Bankzugang über FinTS, E-Mail-Postfächer, DATEV-Export, ELSTER) setzt voraus, dass der Kunde über die erforderlichen Verträge, Zugangsdaten und Berechtigungen bei dem jeweiligen Dritten verfügt. riebotec schuldet nicht die Verfügbarkeit oder Unveränderlichkeit dieser Drittdienste.

(6) KI-Assistenten der Software (Buchungs-KI, Steuer-Assistent, Belegerkennung) erzeugen Vorschläge. Sie ersetzen keine fachliche Prüfung; jeder Vorschlag bedarf der Freigabe durch den Kunden. riebotec erbringt keine Steuer- oder Rechtsberatung; von der Software erzeugte Steuerformular-Arbeitsblätter, Auswertungen und Exporte sind vom Kunden bzw. seinem steuerlichen Berater vor Verwendung zu prüfen.

§ 4 Verfügbarkeit, Wartung

(1) riebotec gewährleistet eine Verfügbarkeit der Software von 99,5 % im Monatsmittel am Übergabepunkt. Verfügbarkeit bedeutet die Möglichkeit, sich anzumelden und die wesentlichen Funktionen zu nutzen.

(2) Nicht als Ausfallzeiten gelten: (a) angekündigte Wartungsfenster von bis zu acht Stunden pro Monat, vorrangig werktags zwischen 22:00 und 06:00 Uhr oder an Wochenenden, die mindestens 48 Stunden vorher in der Programmoberfläche angekündigt werden; (b) Störungen außerhalb des Verantwortungsbereichs von riebotec, insbesondere des Internets, der Dienste Dritter nach § 3 Abs. 5 oder der Systeme des Kunden; (c) höhere Gewalt; (d) Unterbrechungen, die zur Abwehr akuter Sicherheitsrisiken erforderlich sind und unverzüglich mitgeteilt werden.

(3) Wird die vereinbarte Verfügbarkeit in einem Monat unterschritten, kann der Kunde eine Gutschrift auf die monatliche Vergütung verlangen: 5 % bei einer Verfügbarkeit unter 99,5 %, 10 % unter 99,0 %, 25 % unter 98,0 %, jeweils bezogen auf die Vergütung des betroffenen Monats. Der Anspruch ist innerhalb von 30 Tagen nach Monatsende in Textform geltend zu machen. Weitergehende Rechte des Kunden, insbesondere das Minderungsrecht nach § 536 BGB und das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund, bleiben unberührt; Gutschriften werden auf eine Minderung angerechnet.

(4) riebotec überwacht die Software fortlaufend. Störungsmeldungen nimmt riebotec über die Supportfunktion in der Programmoberfläche und per E-Mail entgegen.

§ 5 Nutzungsrechte

(1) riebotec räumt dem Kunden für die Vertragsdauer das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare Recht ein, die Software im vereinbarten Umfang (Pakete, Nutzerzahl) für eigene geschäftliche Zwecke über einen Browser oder die myERP24 Mobile App zu nutzen. Eine Überlassung des Quell- oder Objektcodes erfolgt nicht.

(2) Der Kunde darf die Software nicht Dritten zur Nutzung überlassen, vermieten, verleihen oder für Dritte betreiben (ausgenommen die Einbindung seines Steuerberaters oder anderer Dienstleister als Nutzer für die eigenen Vorgänge des Kunden), nicht dekompilieren, zurückentwickeln oder abgeleitete Werke erstellen, soweit nicht §§ 69d, 69e UrhG zwingend etwas anderes gestatten, und keine Sicherheitsmechanismen umgehen.

(3) Zugänge sind personengebunden. Jeder Nutzer benötigt einen eigenen Zugang; die gleichzeitige Nutzung eines Zugangs durch mehrere Personen ist untersagt. Der Kunde kann Nutzer jederzeit austauschen.

(4) Vom Kunden erstellte Vorlagen, Berichte, Formulare und Konfigurationen sowie alle Kundendaten bleiben Eigentum des Kunden. riebotec erhält hieran nur die zur Vertragserfüllung erforderlichen Nutzungsrechte.

(5) Verletzt der Kunde die Nutzungsrechte schwerwiegend oder trotz Abmahnung wiederholt, kann riebotec den Zugang nach vorheriger Ankündigung sperren und den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

§ 6 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

(1) Der Kunde stellt die für die Nutzung erforderlichen Systemvoraussetzungen (aktueller Browser, stabile Internetverbindung, bei Mobile App ein unterstütztes Endgerät) in eigener Verantwortung sicher.

(2) Der Kunde sichert Zugangsdaten gegen unbefugten Zugriff, verwendet Mehrfaktor-Authentifizierung für Administratoren, verwaltet Rollen und Rechte seiner Nutzer sorgfältig und informiert riebotec unverzüglich über Verdachtsfälle eines Missbrauchs.

(3) Der Kunde ist für Inhalt, Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der Kundendaten verantwortlich. Er wird keine rechtswidrigen Inhalte speichern und keine Schadsoftware einbringen. Er prüft Eingaben, Importe und von der Software erzeugte Vorschläge, Belege, Buchungen und Auswertungen vor deren Verwendung.

(4) Der Kunde bleibt für die Einhaltung seiner handels- und steuerrechtlichen Pflichten verantwortlich, insbesondere für Aufbewahrungsfristen (§ 147 AO, § 257 HGB) und die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoBD). riebotec stellt hierfür die revisionssichere Ablage, das unveränderliche Journal, die Verfahrensdokumentation und Exportfunktionen (DATEV, GoBD/Z3) bereit; der Kunde prüft deren Eignung für seine Verhältnisse mit seinem steuerlichen Berater.

(5) Der Kunde meldet Mängel unverzüglich mit nachvollziehbarer Beschreibung über die Supportfunktion und unterstützt riebotec in zumutbarem Umfang bei der Fehleranalyse.

(6) Der Kunde ist verpflichtet, Datenexporte regelmäßig und spätestens vor Vertragsende vorzunehmen (§ 11). riebotec stellt hierfür jederzeit Selbstbedienungsfunktionen bereit.

(7) Der Kunde hält seine Kontakt- und Rechnungsdaten in der Programmoberfläche aktuell.

§ 7 Kundendaten, Datensicherung, Datenschutz

(1) riebotec verarbeitet personenbezogene Kundendaten ausschließlich als Auftragsverarbeiter nach Maßgabe des Vertrags zur Auftragsverarbeitung (Anlage AVV), der integraler Bestandteil dieses Vertrags ist. Verarbeitungsort ist Deutschland; Unterauftragsverarbeiter sitzen in der EU.

(2) riebotec sichert die Kundendaten täglich und bewahrt Sicherungen rollierend für mindestens 30 Tage auf. Die Datensicherung dient der Wiederherstellung des Gesamtsystems bei Störungen; die Wiederherstellung einzelner, vom Kunden gelöschter Datensätze aus Sicherungen ist eine gesondert vergütungspflichtige Zusatzleistung.

(3) riebotec trifft die in der Anlage AVV beschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen, insbesondere Mandantentrennung, Transportverschlüsselung, Datentresor mit AES-256-GCM, Rollen- und Rechteprüfung, Audit-Trail und Incident-Management.

(4) riebotec ist berechtigt, Kundendaten in anonymisierter und aggregierter Form ohne Personenbezug zur Sicherung, Analyse und Weiterentwicklung der Software zu nutzen (Anlage AVV § 11 Abs. 1).

(5) **Beitrag zur Produktverbesserung.** Der Kunde kann riebotec darüber hinaus gestatten, Buchungs- und Belegstrukturdaten in pseudonymisierter Form zur Verbesserung der KI-Assistenten und der Belegerkennung für alle Kunden zu nutzen. Diese Nutzung erfolgt zu einem eigenen Zweck von riebotec außerhalb der Auftragsverarbeitung; riebotec ist insoweit selbst Verantwortlicher. Die Freigabe ist standardmäßig **deaktiviert**, wird ausschließlich durch einen Administrator des Kunden in der Programmoberfläche unter *Administration → Datenschutz → Beitrag zur Produktverbesserung* erteilt und kann dort **jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen** werden. Umfang, Schutzmaßnahmen, Ausschlüsse (keine Namen, Bankverbindungen, Freitexte, Personalakten), Widerrufsfolgen und Informationspflichten sind abschließend in Anlage AVV § 11 geregelt. Die Erteilung oder der Widerruf hat keinen Einfluss auf Leistungsumfang oder Vergütung.

(6) Lokale Lernmodelle der KI-Assistenten, die ausschließlich aus den eigenen freigegebenen Buchungen des Kunden in dessen Browser lernen, verbleiben im Mandanten des Kunden und sind Teil der Auftragsverarbeitung.

§ 8 Support

(1) riebotec leistet Support zur Nutzung der Software werktags (Montag bis Freitag, außer bundeseinheitliche Feiertage und Feiertage in Nordrhein-Westfalen) von 09:00 bis 17:00 Uhr über die Supportfunktion der Programmoberfläche und per E-Mail.

(2) Störungsmeldungen werden nach Schwere klassifiziert: Klasse 1 (Software nicht nutzbar oder Datenverlust droht) – Reaktion innerhalb von 4 Stunden innerhalb der Supportzeiten, Behebung oder Umgehung schnellstmöglich; Klasse 2 (wesentliche Funktion beeinträchtigt) – Reaktion innerhalb eines Arbeitstags; Klasse 3 (sonstige Fehler, Fragen) – Reaktion innerhalb von drei Arbeitstagen.

(3) Nicht vom Support umfasst sind Schulungen, individuelle Anpassungen, Datenbereinigungen, Beratung zu Buchhaltung oder Steuern sowie Unterstützung bei Drittdiensten; diese Leistungen bietet riebotec gesondert nach Aufwand oder Angebot an.

§ 9 Vergütung, Zahlung, Preisanpassung

(1) Die Vergütung richtet sich nach dem bei Vertragsschluss vereinbarten Preismodell (pro Nutzer und Monat, Basis plus Pakete oder Betriebs-Flatrate) und ist monatlich im Voraus fällig, soweit nicht jährliche Zahlung vereinbart ist. Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

(2) Die Abrechnung erfolgt per Rechnung in elektronischer Form (E-Rechnung). Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig; SEPA-Lastschrift kann vereinbart werden.

(3) Bei Zahlungsverzug ist riebotec berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung von 14 Tagen und Androhung der Sperre den Zugang bis zum Ausgleich zu sperren. Die Vergütungspflicht bleibt bestehen. Gesetzliche Verzugszinsen und -pauschalen bleiben unberührt.

(4) riebotec kann die Vergütung mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten zum Beginn einer neuen Laufzeit, frühestens zwölf Monate nach Vertragsschluss und höchstens einmal jährlich anpassen, soweit sich Kosten für Rechenzentrum, Personal, Lizenzen oder Dienste Dritter verändert haben. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % gegenüber der bisherigen Vergütung, kann der Kunde den Vertrag zum Wirksamwerden der Erhöhung kündigen; hierauf weist riebotec in der Ankündigung hin.

(5) Early-Access-Konditionen (z. B. zwei Zusatzpakete zwölf Monate kostenfrei, Anrechnung der Restlaufzeit des Altvertrags) gelten in dem im Auftragsformular vereinbarten Umfang. Nach Ablauf der Konditionen gelten die dann gültigen Listenpreise, auf die riebotec sechs Wochen zuvor hinweist; der Kunde kann die betroffenen Pakete bis dahin abbestellen.

(6) Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

§ 10 Laufzeit, Kündigung

(1) Der Vertrag beginnt mit Freischaltung des Mandanten. Die Mindestlaufzeit beträgt zwölf Monate, soweit nichts anderes vereinbart ist (Pilotvereinbarungen: 30 Tage). Er verlängert sich jeweils um weitere zwölf Monate, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Laufzeitende gekündigt wird. Bei monatlicher Laufzeit beträgt die Kündigungsfrist einen Monat zum Monatsende.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für riebotec insbesondere vor, wenn der Kunde mit zwei Monatsvergütungen in Verzug ist, Nutzungsrechte schwerwiegend verletzt oder rechtswidrige Inhalte trotz Abmahnung nicht entfernt. Ein wichtiger Grund liegt für den Kunden insbesondere vor, wenn die Verfügbarkeit nach § 4 in drei aufeinanderfolgenden Monaten unterschritten wird oder riebotec Pflichten der Anlage AVV schwerwiegend verletzt.

(3) Kündigungen bedürfen der Textform; die Kündigung durch den Kunden ist auch über die Programmoberfläche durch einen Administrator möglich.

§ 11 Vertragsende, Datenexport, Löschung

(1) Mit Vertragsende endet das Nutzungsrecht. riebotec hält den Mandanten für 60 Tage im Lesemodus vor, in dem der Kunde sämtliche Kundendaten exportieren kann: Stamm- und Vorgangsdaten (CSV), Belege und Dokumente (PDF/Original), Buchungen (DATEV EXTF) und GoBD-Export (Z3) einschließlich Verfahrensdokumentation. riebotec unterstützt auf Wunsch gegen Vergütung nach Aufwand.

(2) Nach Ablauf der 60 Tage löscht riebotec die Kundendaten gemäß Anlage AVV § 10. Der Kunde ist dafür verantwortlich, seine Aufbewahrungspflichten durch rechtzeitigen Export zu erfüllen. Ein verlängerter Lesezugriff („Archivzugang“) kann gesondert vereinbart werden.

(3) Migrationsleistungen zu Vertragsbeginn (Import von Stammdaten, Belegen und Salden aus dem Altsystem per CSV) erbringt riebotec im vereinbarten Umfang; die Richtigkeit und Vollständigkeit der Ausgangsdaten verantwortet der Kunde, der die importierten Daten vor Produktivstart abnimmt.

§ 12 Sach- und Rechtsmängel

(1) riebotec gewährleistet, dass die Software die in der Leistungsbeschreibung zugesicherte Funktionalität im Wesentlichen aufweist. Mängel beseitigt riebotec innerhalb angemessener Frist durch Nachbesserung, Update oder Bereitstellung einer zumutbaren Umgehungslösung.

(2) Die verschuldensunabhängige Haftung von riebotec für bereits bei Vertragsschluss vorhandene Mängel nach § 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB ist ausgeschlossen. Das Minderungsrecht nach § 536 BGB kann der Kunde nur geltend machen, wenn er den Mangel angezeigt hat und dieser nicht innerhalb angemessener Frist beseitigt wurde; Rückforderungsansprüche wegen überzahlter Vergütung bleiben unberührt.

(3) Keine Mängel sind Beeinträchtigungen, die auf unsachgemäßer Nutzung, nicht erfüllten Systemvoraussetzungen, Änderungen durch den Kunden oder Dritte oder auf Drittdiensten nach § 3 Abs. 5 beruhen. Keinen Mangel stellt es dar, wenn KI-Vorschläge im Einzelfall unzutreffend sind, sofern die Freigabefunktion und die Prüfbarkeit gewährleistet sind.

(4) Macht ein Dritter geltend, die Nutzung der Software verletze seine Rechte, verteidigt riebotec den Kunden auf eigene Kosten, sofern der Kunde riebotec unverzüglich informiert und die Verteidigung riebotec überlässt. riebotec kann nach eigener Wahl die Software ändern oder ersetzen oder dem Kunden das Nutzungsrecht verschaffen.

§ 13 Haftung

(1) riebotec haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Umfang einer übernommenen Garantie.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten – Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, insbesondere Bereitstellung, Verfügbarkeit, Datensicherung und Datenschutz) ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, höchstens jedoch auf die vom Kunden in den zwölf Monaten vor dem Schadensereignis gezahlte Vergütung, mindestens 10.000 Euro. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(3) Für den Verlust von Daten haftet riebotec im Rahmen der Absätze 1 und 2 nur in der Höhe des Aufwands, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Kunden (Nutzung der bereitgestellten Exportfunktionen) für die Wiederherstellung erforderlich gewesen wäre; die Datensicherungspflicht von riebotec nach § 7 Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) riebotec haftet nicht für steuerliche oder wirtschaftliche Folgen aus ungeprüft übernommenen Vorschlägen, Auswertungen oder Formularen (§ 3 Abs. 6) oder aus verspäteten Exporten (§ 6 Abs. 6, § 11).

(5) Die vorstehenden Beschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeitenden und Erfüllungsgehilfen von riebotec. Die Haftung nach Art. 82 DSGVO richtet sich nach Anlage AVV § 12.

§ 14 Geheimhaltung, Referenz

(1) Die Parteien behandeln alle im Rahmen des Vertrags erlangten vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich, nutzen sie nur zur Vertragsdurchführung und schützen sie mit angemessenen Maßnahmen, auch über das Vertragsende hinaus für fünf Jahre. Gesetzliche Offenlegungspflichten bleiben unberührt.

(2) riebotec darf den Kunden nur mit dessen vorheriger Zustimmung in Textform als Referenz nennen.

§ 15 Höhere Gewalt

Keine Partei haftet für die Nichterfüllung ihrer Pflichten, soweit diese auf Umständen beruht, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen und bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren (insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Epidemien, behördliche Anordnungen, großflächige Ausfälle von Stromversorgung oder Telekommunikation, Angriffe auf IT-Infrastruktur trotz angemessener Schutzmaßnahmen). Die Pflichten ruhen für die Dauer der Störung; dauert sie länger als drei Monate, kann jede Partei den Vertrag außerordentlich kündigen.

§ 16 Änderungen der AGB und Leistungsbeschreibung

(1) riebotec kann diese AGB und die Leistungsbeschreibung mit Wirkung für die Zukunft ändern, soweit dies aus triftigem Grund erforderlich ist (Änderungen der Rechtslage oder Rechtsprechung, technische Weiterentwicklung, Sicherheitsanforderungen, Erweiterung des Leistungsangebots) und das Äquivalenzverhältnis von Leistung und Gegenleistung nicht zum Nachteil des Kunden wesentlich verschoben wird.

(2) Änderungen werden dem Kunden mindestens sechs Wochen vor Wirksamwerden in Textform und in der Programmoberfläche mitgeteilt. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb dieser Frist, gelten die Änderungen als angenommen; auf diese Folge weist riebotec in der Mitteilung gesondert hin. Widerspricht der Kunde, kann riebotec den Vertrag zum Wirksamwerden der Änderung ordentlich kündigen.

(3) Änderungen der Anlage AVV § 11 (Produktverbesserung) führen zum Erlöschen einer erteilten Freigabe und bedürfen einer erneuten aktiven Erteilung durch den Kunden.

§ 17 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Wuppertal, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. riebotec ist berechtigt, den Kunden auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

(3) Der Kunde darf Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung von riebotec in Textform auf Dritte übertragen; § 354a HGB bleibt unberührt. riebotec darf den Vertrag auf ein verbundenes Unternehmen oder einen Rechtsnachfolger übertragen, der den Betrieb der Software fortführt; der Kunde wird hierüber informiert und kann binnen sechs Wochen außerordentlich kündigen.

(4) Vertragssprache ist Deutsch. Übersetzungen dienen nur der Information; maßgeblich ist die deutsche Fassung.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt die gesetzliche Regelung.

Anlagen: Leistungsbeschreibung der Pakete (jeweils gültige Fassung) · Vertrag zur Auftragsverarbeitung (Anlage AVV) mit Anlagen 1–4 · Preisliste (jeweils gültige Fassung) · Auftragsformular / Early-Access-Vereinbarung.